

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Ernestinum e.V

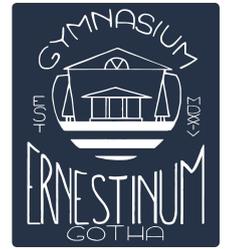
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasium Ernestinum e.V.". Er ist in das Vereinsregister aufgenommen. Die Satzung wurde am 2.11.1991 erstellt.
2. Der Verein mit Sitz in Gotha verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein soll helfen, allen Schülern des Gymnasiums ideelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung schulischer Anforderungen zu geben, das heißt den Heranwachsenden sollen einerseits das Gefühl der Geborgenheit in der Schule, die Freude am Lernen und das sensible Herangehen an die Problematik der „Traditionen“ nahegebracht werden, andererseits sollen alle finanziellen Zuwendungen der Verbesserungen der Schulausstattung dienen. Das kann insbesondere geschehen:
 - a) Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln,
 - b) Unterstützung bei schulischen Aufgaben und Veranstaltungen,
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler bei Klassenfahrten, Schulfahrten, Bücherkauf usw.,
 - d) Unterstützung der Schule bei der Ausstattung und der Verbesserung der Arbeits- und Umweltverhältnissen (z. B. Turnhalle, Lesesaal, Außenanlagen,...),
 - e) das Überarbeiten der Geschichte des Gymnasium Ernestinum,
 - f) Kontaktaufnahme zu Gesellschaftsvertretern und betrieblichen Einrichtungen,
 - g) Unterstützung bei der weiteren schulischen bzw. beruflichen Ausbildung (z.B. Studium, Abgänger,...),
 - h) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein soll außerdem die Möglichkeit schaffen, die Verbindung ehemaliger Schüler mit ihrer Schule aufrechtzuerhalten.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Schadensersatzansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern sind nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszuführung möglich.
5. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Anmeldung, Vorstandsbeschluss und Beitragszahlung.

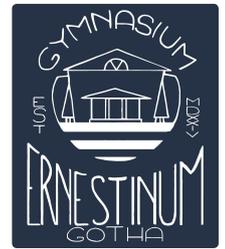
Mitglieder können werden:

- a) volljährige Schüler des Gymnasium Ernestinum,
- b) volljährige Auszubildende und Studenten, die ehemals das Gymnasium Ernestinum besuchten, sowie alle ehemaligen Schüler,
- c) Eltern, deren Kinder das Gymnasium Ernestinum besuchen,
- d) alle Personen, Vereinigungen, Körperschaften und Handelsgesellschaften, die an der Förderung der im § 2 dargestellten Vereinszwecke interessiert und bereit sind, den Verein beim Erreichen dieser Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen; Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzer.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass es für Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 500 Euro der Entscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit bedarf. Zwei Mitglieder des Vorstandes entscheiden über kurzfristige und außerplanmäßige Beträge. Sie sind dem Vorstand unmittelbar rechenschaftspflichtig.
3. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mindestens einer dieser beiden muss der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer oder Schatzmeister sein.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen gleichzeitig nicht gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter sein.
5. Notwendige Ausgaben der Vorstandsmitglieder, die ihnen
6. in Ausübung ihres Amtes entstehen, werden erstattet.
7. Schriftliche Einladungen zu allen Veranstaltungen werden drei Wochen vorher verschickt. Zu jeder Sitzung wird Protokoll geführt und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Vorstandsbeschlüsse werden

mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vierteljährlich abgehalten.



§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre und erteilt die Entlastung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Anträge der Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres.
6. Über alle vereinsamtliche Beratungen ist Protokoll zu führen, indem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind, das vom Vorstandsvorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
7. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen muss durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich erfolgen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10v.H. der Mitglieder anwesend sind. Bei Vereins- und Satzungsänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Eine Beschlussfassung der Mitglieder kann in dringenden Fällen auch außerhalb der Mitgliederversammlung durch schriftliches Verfahren stattfinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Stimmrecht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Stimmrechts nicht in dieser Frist, so ist dies als Zustimmung zu werten.

§ 7 Spenden

1. Finanzielle Zuwendungen von Mitgliedern an den Verein, die über den Punkt 4 hinausgehen, werden als Mitgliedsspende bezeichnet und verbucht.
2. Finanzielle Zuwendungen von Nichtmitgliedern werden als Spenden bezeichnet und getrennt von der in § 7 Abs. 1 behandelten Mitgliedsspende verbucht.



§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, wenn dieser Tagungsordnungspunkt in der Einladung enthalten war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen an den Schulträger, den Landkreis Gotha, mit der Maßgabe es für das Gymnasium Ernestinum zu verwenden.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung zur Satzungsänderung auf der Jahresmitgliederversammlung am 06.05.2009 in Kraft